

# Beitragssatzung des Vereins

## „Gesundheitssyndikat Osnabrücker Land“

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Beitragssatzung regelt die Beitragspflichten der Mitglieder gemäß der Satzung des Vereins.
- 

### § 2 Mitgliedsarten und Beiträge

1. Es werden folgende Mitgliedsarten unterschieden:
    - a. **Ordentliche Mitglieder:** 60 € jährlich
    - b. **Fördermitglieder (natürliche Personen):** mindestens 12 € jährlich
    - c. **Fördermitglieder (juristische Personen):** mindestens 300 € jährlich
  2. Der Beitrag ist jeweils zum **1. Januar eines Jahres** fällig.
  3. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag sofort bei Aufnahme fällig.
- 

### § 3 Zahlungsweise

1. Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
  2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
  3. Spenden an den Verein können unabhängig davon jederzeit per Banküberweisung auf das offizielle Vereinskonto geleistet werden.
  4. Barzahlungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen.
  5. Über alle Zahlungseingänge – insbesondere Spenden – wird ordnungsgemäß Buch geführt. Auf Wunsch wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt, soweit rechtlich zulässig.
- 

### § 4 Zahlungsverzug

1. Schlägt die Abbuchung aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen fehl (z. B. mangelnde Deckung, falsche Kontodaten, Widerruf der Einzugsermächtigung), gilt der Beitrag als nicht bezahlt.
2. In diesem Fall wird das Mitglied über den Fehlschlag informiert und aufgefordert, die Ursache innerhalb von 14 Tagen zu beheben.
3. Es kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben werden sowie die dem Verein entstandenen Rücklastschriftkosten.

4. Bei wiederholtem oder dauerhaftem Zahlungsverzug kann der Vorstand Maßnahmen gemäß Satzung ergreifen.
- 

## **§ 5 Austritt**

1. Der Austritt aus dem Verein ist gemäß der Vereinssatzung möglich.
  2. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
  3. Offene Beitragspflichten bleiben durch den Austritt unberührt.
- 

## **§ 6 Vorläufigkeit / Einzug vor Anerkennung**

1. Der Einzug von Mitgliedsbeiträgen beginnt erst nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister sowie nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.
  2. Beiträge, die vor diesem Zeitpunkt freiwillig geleistet werden, gelten als Spenden ohne Anspruch auf Zuwendungsbestätigung.
  3. Die Beitragspflicht beginnt formal mit dem Beitritt, der tatsächliche Einzug erfolgt jedoch erst nach Erfüllung der unter (1) genannten Voraussetzungen.
- 

## **§ 7 Inkrafttreten**

1. Diese Beitragssatzung wurde am 04.06.2025 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.